



MERKBLATT

gekoppelte Tierprämien (Feld 36 und 37 im GA)

Für die Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2024 wird im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung eine Förderung für Mutterkühe und Mutterschafe/-ziegen eingeführt.

Die Zuwendungen für die Tierprämie werden aus dem **EGFL** finanziert.

Die Beantragung hat **jährlich** zu erfolgen.

Diese Maßnahme kann unabhängig von anderen Direktzahlungen oder anderen Fördermaßnahmen im Gemeinsamen Antrag **bis spätestens 15.05.2024** beantragt werden. **Eine Nachmeldung einzelner Tiere nach dem 15.05.2024 nicht mehr möglich.**

Wer ist antragsberechtigt?

Nach § 22 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 GAPDZG i.V.m. § 3a GAPDZG wird die gekoppelte Einkommensstützung nur an aktive Betriebsinhaber gewährt. Der Antragsteller muss die Voraussetzungen des § 8 GAPDZV erfüllen. Außerdem muss er eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben (Art. 3 der VO (EU) NR. 2021/2115, § 3 GAPDZV).

Fördervoraussetzungen

a. Förderfähig sind weibliche Schafe und/ oder Ziegen,

- die am 01.01.2024 **mindestens 10 Monate** als sind und in der Stichtagsmeldung in der jeweiligen Altersgruppe „10 bis einschließlich 18 Monate“ sowie in der Altersgruppe ab „19 Monate“ angezeigt wurden,
- die im Zeitraum vom **15.05. bis zum 15.08. (Haltungszeitraum)** vom Betriebsinhaber/-in gehalten werden und
- die Pflichten zur **Kennzeichnung und Registrierung**
 - Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.),
 - den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie
 - der Viehverkehrsverordnung

erfüllt.

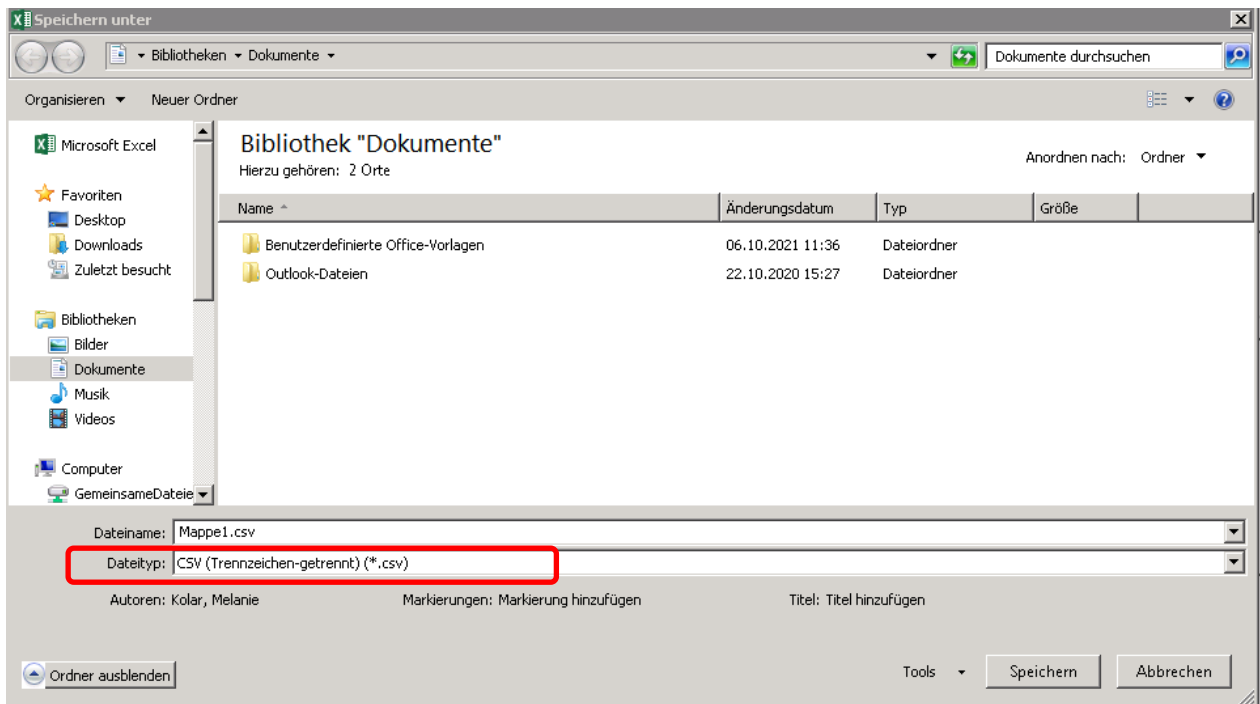
Die beantragten Tiere werden im **Modul „Tierverzeichnis (TVZ)“** eingetragen.

Bitte tragen Sie Ihre Schafe und/oder Ziegen in der CSV-Datei (Anlage 1 zum Merkblatt) ein und laden diese im TVZ entsprechend hoch.

Wichtig:

- Bitte verwenden Sie neben den Spaltenbezeichnungen analog zum TVZ im AsDigital keine weiteren Überschriften.
- Setzen Sie bitte eine # vor die ID in der ersten Zelle, damit die Überschrift von der AsDigital erkannt wird.
- Formatieren Sie die Ohrmarken-ID`s, Ersatzohrmarken und HIT-Nummer als Zahl, ohne Nachkommastellen.
- Speichern Sie die Tabelle im CSV-Format „CSV (Trennzeichen-getrennt) (*.csv)“ ab.
 - ➔ Datei speichern unter
 - ➔ Speicherort auswählen
 - ➔ Dateiname vergeben
 - ➔ Als Dateityp: CSV (Trennzeichen-getrennt) (*.csv) auswählen

→ Speichern



ID

Für die Tiere ist die Angabe der Identifikationsnummer (Ohrmarkennummer) des einzelnen Tieres zu Beginn des Haltungszeitraums erforderlich. Hier sind alle Tiere (auch Tiere für die keine Prämie beantragt wird), mit ihrer Ohrmarkennummer (ID) anzugeben. Die Ohrmarken sind ohne Satzzeichen und Leerzeichen zu melden.

Ersatz-ID

Ändert sich die Identifikationsnummer eines beantragten Muttertieres während des Haltungszeitraumes (z.B. Verlust der Ohrmarke), ist die neue Identifikationsnummer (Ohrmarkennummer) im Tierverzeichnis unter Ersatz-ID einzutragen.

HIT-Nummer

Hier ist die HIT-Nummer zu erfassen.

Art

Unter der Art ist anzugeben, ob es sich um ein beantragtes Tier oder ein Ersatztier handelt oder das Tier nicht beantragt wird

Änderungsgrund

Hier ist der Grund der Änderung im Tierverzeichnis anzugeben (z.B. natürlicher Abgang/Verenden des Tieres, Standortwechsel, etc.).

Datum Abgang

Abgänge von Mutterschafen/-ziegen sind unverzüglich zu melden. Hier ist das Datum des Abgangs des Tieres zu erfassen.

Für die Zuwendung müssen **mindestens 6 Mutterschafe und/oder -ziegen** beantragt werden.

Ausgleichsleistung:

Geplanter Prämiensatz: 35 € je Mutterschaf oder Mutterziege

Bagatellregelung

Wenn der Betriebsinhaber/-in nur die gekoppelte Zahlung für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen beantragt, also keine förderfähigen Flächen anmeldet, so wird die Zahlung nur gewährt, wenn sie mehr als 225 Euro beträgt. In diesen Fällen können auch Flächen unter einem Hektar angemeldet werden.

a. Förderfähig sind weibliche Rinder,

- die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (spätestens am 15.05.2023) **das erste Mal gekalbt haben** (Dokumentation in der HIT),
 - im Zeitraum vom **15.05. bis zum 15.08. (Haltungszeitraum)** vom Betriebsinhaber/-in gehalten werden und
 - die Pflichten zur **Kennzeichnung und Registrierung**
 - Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.),
 - den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie
 - der Viehverkehrsverordnung
- erfüllt.

Hinweis

Die Tabelle wird mit den Mutterkühen, die ausweislich der Angaben bei der HIT mindestens einmal gekalbt haben und bei dem Betrieb bzw. seinen Betriebsstätten registriert sind, vorbelegt. Die weiblichen Tiere,

- deren Kalbung nicht an die HIT gemeldet wurde, z.B. nach einer Totgeburt, oder
- die z.B. im Falle der Gemeinschaftswiesen oder Pensionsbetriebe nicht beim Antragsteller registriert sind

werden nicht vorbelegt und sind manuell zu erfassen.

Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Antragstellung ist die Registrierung als Rinderhalter bei der HIT. Die beantragten Tiere werden im **Modul „Tierverzeichnis (TVZ)“** eingetragen.

Ohrmarke

Hier sind alle Tiere, für die eine Zahlung beantragt wird, mit ihrer Identifikationsnummer (Ohrmarkennummer) anzugeben. Sofern für ein Tier keine Daten vorliegen, ist dieses Tier nach zu erfassen.

Kalbung-Nachweis

Die in der HIT nicht registrierten Kalbungen (Totgeburten) sind hier einzutragen und einzureichen.

HIT-Nummer

Hier ist die HIT-Nummer zu erfassen, sofern keine Daten vorgetragen wurden.

Art

Unter der Art ist anzugeben, ob es sich um ein beantragtes Tier oder ein Ersatztier handelt.

Änderungsgrund

Hier ist der Grund der Änderung des Tierverzeichnisses anzugeben (z.B. natürlicher Abgang/Verenden des Tieres, Standortwechsel, etc.).

Die Abgabe von Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung ist bei Beantragung der Mutterkuhprämie nicht zulässig. Die Verwendung im eigenen Betrieb zählt nicht als Abgabe.

Für die Zuwendung müssen **mindestens 3 Mutterkühe** beantragt werden.

Ausgleichsleistung:

Gepplanter Prämienatz: 78 € je Mutterkuh

Baqaatellregelung

Wenn der Betriebsinhaber/-in nur die gekoppelte Zahlung für die Haltung von Mutterkühen beantragt, also keine förderfähigen Flächen anmeldet, so wird die Zahlung nur gewährt, wenn sie mehr als 225 Euro beträgt. In diesen Fällen können auch Flächen unter einem Hektar angemeldet werden.

Ergänzende Hinweise

▪ **Ersatztiere**

Scheidet ein beantragtes Tier aufgrund natürlicher Lebensumstände (Tod durch Krankheit) während des Haltungszeitraums aus, kann dieses durch ein anderes förderfähiges Tier und bisher nicht beantragtes Tier („Ersatztier“) ersetzt werden. Ersatztiere können auch zugekauft werden. Voraussetzung ist, dass dies dem MUKMAV, Referat A/5 unverzüglich gemeldet wird. Verkauft allerdings der Betriebsinhaber/-in ein beantragtes Tier, kann dieses **nicht** durch ein Ersatztier im Betrieb ersetzt werden.

▪ **Pensionstier- oder Gemeinschaftstier**

Nach Förderrecht ist der Halter die Person, in dessen Eigentum sich die Tiere befinden, auch wenn diese zeitweise in einem Pensionsbetrieb gehalten werden. Der Halter trägt für den gesamten Zeitraum das wirtschaftliche Risiko (u.a. Folgen des Sterbens eines Tieres) und ist deshalb ausschließlich für die Tierprämie antragsberechtigt. Für die Tiere, für die der Halter nach ViehVerkV ist, aber nicht das wirtschaftliche Risiko trägt (Pensionstiere) darf keine Tierprämie beantragt werden.

▪ **Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände**

Sofern ein Tier infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ausscheidet, behält die Betriebsinhaber/in seinen Anspruch auf Förderung, für die Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren.

Änderungsmeldungen und Rücknahmen von Tieren oder ganzen Antragsteilen sind bis zum **30.09.2024 sanktionsfrei möglich**, es sei denn die zuständige Behörde hat bereits auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. durchgeführt. Die vom Verstoß betroffenen Teile des Antrags können dann nicht mehr zurückgenommen werden.

Jede antragstellende Person ist verpflichtet, jede Veränderung dem MUKMAV, Referat A/5 anzuzeigen, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben im Gemeinsamen Antrag übereinstimmen.

Sanktionen

Die im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen flächen- und tierbezogenen Direktzahlungen (Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115) und die flächenbezogenen Maßnahmen des ELER (Titel III Kapitel IV Verordnung (EU) 2021/2115) unterliegen der Verordnung (EU) 2021/2116, der Verordnung (EU) Nr. 2022/1172 und der Verordnung (EU) 2022/1173 in der jeweils gültigen Fassung.

Die genannten Verordnungen enthalten die Rahmenbedingungen für das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS). Dieses hat die wirksame Durchführung der Maßnahmen und die Vermeidung von ungerechtfertigten Zahlungen zum Ziel und wird durch das GAPInVeKoSG und

die GAPInVeKoSV in der jeweils gültigen Fassung für das Antragsverfahren und die Direktzahlungen umgesetzt.

Antragstellende erhalten keine Zahlungen, wenn feststeht, dass die **Voraussetzungen** für den Erhalt solcher Zahlungen nicht vorliegen oder dass sie die Voraussetzungen **für den Erhalt solcher Zahlungen künstlich geschaffen haben**. Eine künstliche geschaffene Voraussetzung liegt z.B. vor, wenn zu diesem Zweck nicht alle von der antragstellenden Person bewirtschafteten Flächen oder gehaltenen Tiere im Antrag angegeben werden oder wenn Betriebsteilungen einzig zu dem Zweck durchgeführt werden, um in den Genuss einer bestimmten Zahlung zu kommen. In diesen Fällen ist immer auch gleichzeitig der strafrechtliche Verdacht des Subventionsbetrugs gegeben. Auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches zum Subventionsbetrug wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Sofern nach der Antragstellung ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der antragstellenden Person eröffnet oder vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, hat die antragstellende Person dies dem MUKMAV, Referat A/5 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Hat gem. § 11 GAPInVeKoSG ein Betriebsinhaber die Fördervoraussetzungen für die Direktzahlungen nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt (Verstoß), wird die beantragte Direktzahlung gekürzt.

Darüber hinaus werden die verwaltungsrechtlichen Sanktionen nach Kapitel 4 GAPInVeKoSG angewandt. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen bestehen in der Zahlung eines über die Kürzung nach § 11 Abs. 1 hinausgehenden Betrages durch den Betriebsinhaber. Zudem kann der Betriebsinhaber von einer Direktzahlung ausgeschlossen werden.

Ist gem. § 45 GAPInVeKoSV die im GA angemeldete Anzahl der Tiere für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe größer als die jeweils ermittelte Anzahl und der Unterschied größer als

1. drei Prozent der ermittelten Tiere oder
2. drei Tiere,

so wird die ermittelte Anzahl im Umfang der Differenz zwischen den angemeldeten und den ermittelten Tieren reduziert (Tiersanktion). Im Falle des Unterschieds von mehr als 20 Prozent der ermittelten Tiere ist die Tiersanktion zu verdoppeln.

Beträgt der Unterschied mehr als 30 Prozent der ermittelten Tiere, ist die betroffene Direktzahlung auf Null zu kürzen.

Eine gekoppelte Einkommensstützung nach § 45 Absatz 1 ist nicht zu kürzen, sofern und soweit

1. die im GA angemeldete Anzahl der Tiere für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe größer ist als die Anzahl der ermittelten Tiere und dieser Unterschied durch natürliche Lebensumstände zustande gekommen ist sowie
2. der Betriebsinhaber die Behörde über die Verringerung unverzüglich unterrichtet hat.

Alle Anträge der im Gemeinsamen Antrag beantragten Maßnahmen werden abgelehnt, wenn die antragstellende Person oder deren Vertretung die Durchführung einer Kontrolle verhindert (§ 15

GAPInVeKoSG). Dies gilt insbesondere bei der Beantragung von Zahlungen mit Tierbezug (§ 42 Abs. 2 GAPInVeKoSV). Anträge oder Antragsteile können außerdem abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person angeforderte Nachweise nicht oder nicht auf dem vorgegebenen Kommunikationsweg vorlegt oder die Mitwirkung zum Nachweis der Einhaltung von Fördervoraussetzungen verweigert (§ 44 Abs. 1 GAPInVekoSV).

Bildquelle

- https://www.google.de/url?sa=i&url=https%3A%2F%2Fde.freepik.com%2Ffotos-premium%2Fmutter-schafe-und-ein-paar-weisse-laemmer-auf-der-wiese_27621585.htm&psig=AOvVaw0EaiBIDIPXB6iMWGu0t0nd&ust=1680344459140000&source=images&cd=vfe&ved=0CA0QjRxoFwoTCNDgoYj5hf4CFQAAAAAdAAAAABAK
- https://www.google.de/url?sa=i&url=https%3A%2F%2Fde.freepik.com%2Ffotos-premium%2Ffeine-kleine-ziege-saugt-milch-aus-dem-euter-einer-mutterziege-auf-einer-weide_22765858.htm&psig=AOvVaw0uwpR3yZKjXJKjsMPcDmRF&ust=1680344550808000&source=images&cd=vfe&ved=0CA0QjRxoFwoTCLC557f5hf4CFQAAAAAdAAAAABAD
- https://www.google.de/url?sa=i&url=https%3A%2F%2Fwww.mutterkuh.ch%2Fde%2Fmutterkuh-schweiz%2Fmutterkuhhaltung&psig=AOvVaw0Dlmg_cXI6CiSNJZrwG81M&ust=1680344581035000&source=images&cd=vfe&ved=0CA0QjRxoFwoTCKid7ML5hf4CFQAAAAAdAAAAABAD